



GA.)

An das  
Amt der Stmk.Landesregierung  
Fachabteilung 13A – Umwelt und Anlagenrecht  
8010 Graz, Landhausgasse 7  
z.H. Hr. ORR Dr. Wiespeiner

Gertrud Auner  
8321 St.Marg.R. 137

Betrifft: Stellungnahme zum Umweltgutachten im UVP – Verfahren und den Bau der  
380 kV – Leitung

Sehr geehrter Herr ORR Dr. Wiespeiner!

Gemäß § 19 und § 20 des UVP-G 2000 sowie des vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit 14.Sept.04 erlassenen Ediktes zum gegenständlichen Vorhaben (GZ. FA 13 A – 43.10 – 1429/04 – 1750) nehme ich mein Recht auf Stellungnahme wahr. Die Begründung meines Einspruches ist auf den nächsten Seiten enthalten, eine allfällige Ergänzung und weitere Einwendungen im laufenden Verfahren behalte ich mir ausdrücklich vor.

Sollten meine Einwendungen im laufenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir ebenfalls weitere privatrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen vor, um mich bei allfälligen später festgestellten Beeinträchtigungen und Gefährdungen schadlos zu halten. Ich bin bis auf Widerruf zusätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinde / Initiative in meinem Namen weitere rechtliche Schritte im Laufe des Verfahrens gegen die Genehmigung des Vorhabens setzt.

Beilage: 1 Einwendung

Ort, Datum

St. Marg. 14.10.2004

Unterschrift

Gertrud  
Auner

Ich bin aus St.Margarethen an der Raab, wohne am Berg, wodurch ich einen besonders großen Überblick auf die Leitungstrasse habe.

Für mich wäre eine Leitung ein Skandal, die die Landschaft zerstört und entwertet, die Wander-, Radfahrwege durchschneidet, Jogger-Routen und Reitwege ebenfalls.

Die Freizeitmöglichkeiten für St.Margarethner wären extrem eingeschränkt,

Erholungssuchende würden dieses Gebiet meiden.

Ein guter Bekannter, dem ein Herzschrittmacher implantiert wurde, sagte mir, dass dieser unter einer Starkstromleitung verrückt spiele, daher darf er sich überhaupt nicht in die Nähe einer solchen Leitung begeben.

Also das heißt, dass alte, kranke, schwache Leute, sowie Kinder, die mehrmals am Tag unter dieser Leitung durchmüssten, einem entsprechend hohen Gesundheits-Risiko ausgesetzt wären.

Ich frage die Verantwortlichen: Wer haftet für Krankheiten, die durch die elektromagnetischen Felder verursacht werden?

Wer haftet für die körperlichen und seelischen Schäden?

Jeder Mensch ist in seinem Wesen anders und alle Betroffenen hätten unter dem massiven Eingriff, den die Leitung bringen würde, zu kämpfen.

Ich will diese Leitung nicht. Das ist eine Atomstrom-Transitleitung. Ich will damit auch keine Finanzierung von Atomkraftwerken, die Berge von Sicherheitsproblemen aufwerfen und deren Müll kein Mensch verantworten kann, geschweige denn beseitigen.

Haben Sie Tschernobyl schon vergessen? Tschernobyl, mit seinen undenkbbaren Auswirkungen und Spätfolgen? Noch heute sterben dort in der Gegend Massen von Menschen auf elende Weise.

Wir haben heute Möglichkeiten genug, Strom vor Ort aus erneuerbarer Energie zu gewinnen.

Damit könnten auch bei uns Arbeitsplätze geschaffen werden. Dazu gibt es genug Beispiele.

Ich wünsche mir, dass heute und hier noch das Umdenken stattfindet.

Ein Umdenken, weg von der Wahnsinns-Atomenergie hin zur Erneuerbaren Energie.

Ich wünsche mir, dass man auf die Sorgen und Bedenken von uns Betroffenen eingeht, die hier ihre Heimat haben.

*Diener Fleischer*

41.)

## Bevollmächtigung

Ich Gertrud Sinner, geboren am 21.10.1937,

wohnhaft in 8321 St. Margarethen R. 137

bevollmächtige Herrn/Frau Heribert Sinner,

geboren am 25.09.1939,

wohnhaft in 8321 St. Margarethen R. 137,

mich im mündlichen Verfahren gegen die 380 kV-Leitung zu vertreten

und sämtliche Verhandlungsschritte zu setzen.

Ort, Datum

St. Marg. R. 18.10.2004

Unterschrift

Gertrud  
Sinner



42.)

An das  
Amt der Stmk.Landesregierung  
Fachabteilung 13A – Umwelt und Anlagenrecht  
8010 Graz, Landhausgasse 7  
z.H. Hr. ORR Dr.Wiespeiner

Heribert Auner  
8321 St.Marg.R. 137

Betreff: Stellungnahme zum Umweltgutachten im UVP – Verfahren und den Bau der  
380 kV – Leitung

Sehr geehrter Herr ORR Dr. Wiespeiner!

Gemäß § 19 und § 20 des UVP-G 2000 sowie des vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit 14.Sept.04 erlassenen Ediktes zum gegenständlichen Vorhaben (GZ. FA 13 A – 43.10 – 1429/04 – 1750) nehme ich mein Recht auf Stellungnahme wahr. Die Begründung meines Einspruches ist auf den nächsten Seiten enthalten, eine allfällige Ergänzung und weitere Einwendungen im laufenden Verfahren behalte ich mir ausdrücklich vor.

Sollten meine Einwendungen im laufenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir ebenfalls weitere privatrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen vor, um mich bei allfälligen später festgestellten Beeinträchtigungen und Gefährdungen schadlos zu halten. Ich bin bis auf Widerruf zusätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinde / Initiative in meinem Namen weitere rechtliche Schritte im Laufe des Verfahrens gegen die Genehmigung des Vorhabens setzt.

Beilage: 1 Einwendung

Ort, Datum

St. Margarethen 13.10.04

Unterschrift

Auner Heribert

Ich möchte nun zu den vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachten Stellung nehmen.

Es befremdet mich, dass im vorliegenden Humanmedizinischen Gutachten der Mensch so gut wie nicht vorkommt. Menschen sind unterschiedlich, Menschen sind nicht Maschinen, die man berechnen kann. Jeder reagiert anders. Elektromagnetische Felder stellen eine Bedrohung für die Gesundheit dar. Das wird im Gutachten völlig verharmlost.

Sind das nicht Ärzte, die ein solches Gutachten verfasst haben? Die müssten doch etwas von Vorsorge und Gesundheitsförderung verstehen?

Der Bau der 380kV-Leitung würde unser schönes Raabtal in seinem Charakter total zerstören.

Für mich wäre es unerträglich, wenn ich schon in der Früh beim Aufstehen diese gigantischen Masten vor dem Fenster sehen müsste. Unser täglicher Wanderweg wäre von der 380kV-Leitung überspannt. Ich will mir diese Erholungsmöglichkeit nicht nehmen lassen!

Wenn wir nach Norden oder Süden fahren, müssten wir ein- bis zweimal unter der Leitung durch.

Der Lärm der Leitung bei Nebelwetter wäre für Mensch und Tier unzumutbar. Die gesundheitlichen Schäden, die durch elektromagnetische Felder verursacht werden, kommen noch dazu. Wann und wo können wir noch Erholung finden? Die Urlaube an schönen Orten können sich die Herren vom Verbund leisten, wir wären in unserer Bewegungsfreiheit und in unserer Erholungsmöglichkeit eingeschränkt.

Nachdem 60% von dem in Österreich gehandelten Strom ins Ausland verkauft wird, ist schon ersichtlich, dass diese Stromautobahn für uns Steirer überhaupt nicht notwendig ist. Es wird auch ohne diese Atomstromautobahn das Licht nicht ausgehen.

Der Verbund hätte jetzt 17 Jahre Zeit gehabt, vor Ort die Erzeugung erneuerbarer Energie voranzutreiben. Damit hätte man vor Ort Arbeitsplätze geschaffen – aber davon spricht niemand.

Der Verbund sucht den leichtesten Weg: Atomstrom einkaufen, eine Mega-Leitung errichten, die die oststeirische Landschaft ein für alle Mal zerstört.

Das wäre Zerstörung. Da kann man nicht mehr von Entwertung sprechen. Und diese Zerstörung wäre nicht mehr wieder gut zu machen. Die Leitung ist unter keinen Umständen zumutbar.

Daher lehne ich den Bau ab.

Auno Heubert

Wagner August, Eva, Karin  
Tropbach 81, 8072 St. Ulrich am Waasen

18. bis 20. Oktober 2004

Einwände in der mündlichen Verhandlung  
zur UVP 380kV-Steiermark-/Burgenlandleitung

### Elektrotechnik/Humanmedizin

Mein Name ist Eva Wagner, ich bin Bürgerin der Gemeinde St. Ulrich am Waasen und bin Anrainer zur geplanten Freileitung. Ich spreche mich vehement gegen diese geplante 380kV-Freileitung aus, da sich diese in 250m Entfernung und Sichtweite unseres Wohnhauses befindet. Sie stellt für uns einen massiven Einschnitt in unsere Lebensqualität dar.

Ich befürchte eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die 380-kV Freileitung aufgrund von widersprüchlichen wissenschaftlichen Daten. Die jetzigen Forschungsergebnisse schließen eine gesundheitsschädigende Wirkung NICHT aus. Im Speziellen befürchte ich psychosomatische Beeinträchtigungen oder auch Kopfschmerzen, Herz- Kreislaufprobleme, Depression, Atemwegserkrankungen, Schwächung des Immunsystems etc.

Ich zitiere das Umweltverträglichkeitsgutachten Seite 22:

*„Vorbeugemaßnahmen gegen Toxikopie soll in Zusammenarbeit mit lokalen Ärzteschaft, verantwortungsbewusste Medien erfolgen. Die optische Störung allein bedeutet jedenfalls kein Gesundheitsrisiko und wird auch keine nachhaltige Störung des Wohlbefindens in einem unzumutbaren Ausmaß auslösen.“ Zitat Ende.*

Somit wäre eine Verkabelung auch im Sinne der Vorbeugemaßnahmen – dann gäbe es kaum optische Störungen und Toxikopie kann kein Thema sein.

Ein weiteres Zitat zeigt die unglaubliche Formulierung des Umweltverträglichkeitsgutachtens:

Ich zitiere: *Andererseits liegt der Vorteil der Sichtbarkeit einer Stromleitung darin, dass sie von besonders empfindlichen Personen (z.B. Personen mit Herzschrittmacher) genau lokalisiert werden kann. Auch bei anderen Personen könnte eine Erdleitung (deren elektromagnetische Felder durch das Erdreich nicht abgeschirmt werden) NOCH GRÖßERE ÄNGSTE AUSLÖSEN, da sie die Quelle der elektromagnetischen Felder nicht sehen und ihren Abstand zu ihr daher nicht selbst regulieren können.*

(Umweltverträglichkeitsgutachten Seite 21)

Diese Begründung wird im Umweltverträglichkeitsgutachten DREI mal angeführt und der Sachverhalt DETAILLIERT beschrieben. Diese Formulierung erscheint mir unseriös, zumal die Tatsache auch noch abgeschwächt wird, dass nur ältere Herzschrittmacher betroffen wären. Andere Teilbereiche werden oft nur mit einem Satz abgetan. Viele berechnete Einwendungen von Bürgern, wurden gar nicht erst erwähnt.

(Beschreibung der Frequenzanalyse im Gutachten „eine Tonhaltigkeit konnte nicht festgestellt werden“.)

*Eva Wagner*

Als Anrainer habe ich das Gefühl, dass diese Umweltverträglichkeitsprüfung nicht im Sinne der betroffenen Menschen in Leitungsnähe durchgeführt wird sondern im Sinne der Projektwerberin.

Sollten meine Einwendungen im laufenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir weitere privatrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen vor, um mich bei allfälligen später festgestellten Beeinträchtigungen und Gefährdungen schadlos zu halten.

Weiters schließe ich mich allen anderen Einwendungen gegen die geplante 380 KV Freileitung an, und bin bis auf Widerruf zusätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinde und Bürgerinitiative in meinem Namen weitere rechtliche Schritte im Laufe des Verfahrens gegen die Genehmigung des Vorhabens setzt.

Ich beantrage, dass meine Aussage, die ich hiermit auch schriftlich vorlege, als solches in das Protokoll aufgenommen wird.

---

GRAZ am 18.10.04

Karin Waag  
Therese Waag  
Eva Waag



1

Mein Name ist Heide Fleischhacker, aus in der Gemeinde St. Margarethen. Ich bin zwar kein Wissenschaftler und auch kein Mediziner, möchte hier aber trotzdem sprechen, weil unser Wohnhaus nur knapp 100 Meter von dieser geplanten 380-kV-Leitung entfernt wäre.

Auch wenn die **Gutachter für die Humanmedizin insgesamt** von keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgehen, können mich die Gutachter nicht von der Ungefährlichkeit dieser geplanten Hochspannungsleitung überzeugen. Auch wenn die Grenzwerte in diesem Fall eingehalten werden sollen, Grenzwerte sind auch nur Richtwerte und jeder einzelne Mensch wird anders auf die Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern reagieren.

Es gibt die unterschiedlichsten Menschen, auch solche, die schon von ein „bisschen schädlich“ krank werden können.

Wir, die betroffene Bevölkerung, muss mit dieser Unsicherheit und einem erhöhten Krebsrisiko leben.

Ich möchte nicht Teil einer unfreiwilligen Langzeitstudie sein und es kann nicht meine Aufgabe sein, dass ich um Recht auf Gesundheit kämpfen muss.

1. Im UVP-Gutachten ist unter **Punkt 3.8. Nachsorge: Eine Stilllegung der Leitung** nur aus technischen und wirtschaftlichen Gründen vorgesehen. Es muss allerdings auch eine Stilllegung aus gesundheitlichen Gründen vorgesehen sein. Dieser Punkt müsste in der Auflagenliste eingebracht werden.

Angenommen, sie stellen z.B. in 10 Jahren fest, dass sie und ihre Kollegen sich doch geirrt haben und es sehr wohl zu nachgewiesenen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen kommt. Was wurde sich für diesen Fall überlegt?

Wir diese 380-kV dann stillgelegt?



2. Ein weiterer mir sehr wichtiger Punkt ist, dass auf den Masten einer möglichen 380-kV keine **Mobilfunksender** installiert werden dürfen.

Denn die Belastung der Menschen würde sich dadurch zusätzlich erhöhen.

Könnten die Grenzwerte dann noch eingehalten werden?

Wie wird mit diesem Problem umgegangen?

Wer garantiert mir, dass es keine Mobilfunksender auf diesen Masten geben wird?

Deshalb muss auch dieser Punkt unbedingt in die Auflagenliste eingebracht werden!

~~(Studien belegen, dass bereits innerhalb von 1000 Metern zu einem Mobilfunksender ein erhöhtes Krebsrisiko gegeben ist (Reflex und Naila Studie).~~

~~Bei Naila Studie war so weit ich weiß, keine Hochspannungsleitung in diesem Ausmaß vorhanden.~~ *FE*

3. Nach einem Bau dieser 380kV hätte die APG eine Trasse zu ihrer Verfügung.

Es wäre daher unbedingt eine **Beschränkung der Betriebsspannung** von 380kV notwendig, damit diese Leitung nicht in Jahren ausgebaut werden kann in eine 400, 500kV oder mehr.

Wer garantiert mir, dass es zu keinem solchen Ausbau kommen wird?

Könnten die Grenzwerte dann noch mit Sicherheit eingehalten werden?

*[Handwritten signature]*

4. Zitat aus dem UVP-Gutachten, Zusammenfassung des Projekts, Seite 230:

„Es handelt sich vielmehr um eine erhebliche positive Auswirkung auf das Schutzgut Mensch“. Zitat Ende.

Niemand kann mich mit dieser Aussage davon überzeugen, dass diese geplante 380-kV-Hochspannungsleitung auf mich und meine Familie erhebliche positive Auswirkungen hätte und wir uns durch eine solche Leitung sicherer fühlen werden.

Mir scheint, diese geplante 380-kV nimmt keine Rücksicht auf die Gesundheit der einzelnen betroffenen Menschen

Ich bin der Meinung, die Verbund APG kann ohne diese 380-kV-Leitung mit Sicherheit gut leben, die betroffenen Menschen mit einer 380-kV jedoch nicht.

Im übrigen verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme vom 13.10.2004 (eingeschrieben per Post).

~~Stellungnahme v. 13.10.04~~





## Begründung des Einspruches nach UVP-G 2000

1.) Wir haben in unserem Einspruch vom 20. Juni 2004 zu Thema Forstwirtschaft **8 Punkte** (1. a. bis 1. h.) eingebracht.

In den Beantwortungen der Einwendungen im Teilgutachten „Forst“ scheinen wir nicht einmal mit unserem Namen auf, geschweige denn mit einer Beantwortung unserer Fragen!

Nur im Gesamtgutachten wird der Punkt 1. b. negativ bewertet und der Punkt 1. h. zur Hälfte behandelt und dies in unbefriedigender Weise!

Auch auf die weiteren 3 Punkte wurden nicht behandelt!

Wir verweisen noch einmal besonders auf den Punkt 1. e. da auch im Themenbereich Tiere, Pflanzen u. deren Lebensräume beschrieben ist:

„... das Störche gefährdet sind, da sich einige Horste in weniger als 3 km Entfernung befinden.“

Und in den Auswirkungen zu diesem Thema:

„Während der Betriebsphase der Steiermarkleitung kann eine Beeinträchtigung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren nicht ganz ausgeschlossen werden.“

2.) In Bezug auf die **Bauphase** ist nirgendwo zu finden auf welche Art und Weise die Zufahrt zu den Mastbaustellen erfolgen soll!

Schlussfolgerung: Wenn die Teilgutachten nicht vollständig sind, kann auch das Gesamtgutachten nicht vollständig sein!!!

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir einem Freileitungsbau in allen Bereichen weiterhin eine klare Absage erteilen!

*Robert Schindler*

# Einwendung gegen den Bau der 380 kV – Freileitung von Zwaring (Stmk.) nach Rotenturm (Bgl.) im laufenden UVP – Verfahren

Peter u. Barbara Salmhofer  
Oberrettenbach 13  
8212 Pischelsdorf

Oberrettenbach, 19. Oktober 2004

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
fa 13 - Umwelt und Anlagenrecht  
8010 Graz, Landhausgasse 7

z.H. Herrn ORR Dr. Wiespeiner

**Betrifft: Einspruch gegen die Genehmigung  
und den Bau der 380 kV – Freileitung  
im Rahmen der mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrter Herr ORR Dr. Wiespeiner!

Gemäß UVP-G 2000 nehmen wir unser Recht auf Stellungnahme im Rahmen  
der mündlichen Verhandlung wahr.

Peter Salmhofer, geb. 15.03.1963  
Barbara Salmhofer, geb. 18.07.1965

Oberrettenbach 13  
8212 Pischelsdorf

Stellung im Verfahren: betroffene Grundeigentümer  
(mit geplantem Mast-Nr.191; = WP 52)

Die Begründung unseres Einspruches ist auf der nächsten Seite enthalten,  
allfällige Ergänzungen und weitere Einwendungen im laufenden Verfahren  
behalten wir uns ausdrücklich vor!





Betreff:

Einwendungen der Gemeinden

Blaindorf

Buch-Geiseldorf

Ebersdorf

Empersdorf

Gersdorf a. d. Feistritz

Groß-Steinbach

Hartberg

Hartl

Heiligenkreuz am Waasen

Hofstätten a. d. Raab

Ilztal

Kaindorf bei Hartberg

Krumegg

Langegg b. Graz

Mellach

Nitscha

Oberrettenbach

Pischelsdorf

St. Johann a. d. Haide

St. Magdalena am Lemberg

ST. Marein b. Graz

ST. Margarethen a. d. Raab

St. Ulrich am Waasen

Sinabelkirchen

zum Teilgutachten Biotope und Ökosysteme vom 29. Juni 2004 (Gegenstand UVE 380 kV Steiermarkleitung, Zeichen: FA 13C-54 V 44/56-2004)

## Grundlagen

Umweltverträglichkeitserklärung Fachbereich K-Biotope und Ökosysteme des Projektwerbers

Teilgutachten Biotope und Ökosysteme vom 29. Juni 2004 (FA 13C-54 V 44/56-2004) von der Fachstelle Naturschutz Stmk. Landesregierung, Dipl.-Ing. K. Fasching;

Teilgutachten Fachbereich: K-Biotope und Ökosysteme vom 28. Juni 2004 (5-N-BS 8/7-2004) im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Dr. E. Weber;

Stellungnahme zu den Einwendungen: Fachbereich: K-Biotope und Ökosysteme vom 10. September 2004 (5-N-B 3522/41-2004) im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Dr. E. Weber;

Umweltverträglichkeitsgutachten im Auftrag der Ämter der Steiermärkischen Landesregierung und der Burgenländischen Landesregierung von September 2004, Gesamtschau und Abwägung sämtlicher umweltrelevanten Aspekte der Teilgutachten.

# Einwendungen

Als Standortgemeinden haben die Gemeinden

Blaindorf	Krumegg
Buch-Geiseldorf	Langegg b. Graz
Ebersdorf	Mellach
Empersdorf	Nitscha
Gersdorf a. d. Feistritz	Oberrettenbach
Groß-Steinbach	Pischelsdorf
Hartberg	St. Johann a. d. Haide
Hartl	St. Magdalena am Lemberg
Heiligenkreuz am Waasen	ST. Marein b. Graz
Hofstätten a. d. Raab	ST. Margarethen a. d. Raab
Ilztal	St. Ulrich am Waasen
Kaindorf bei Hartberg	Sinabelkirchen

Einwendungen gegen die mangelhafte und fachlich fehlerhafte Aufbereitung der Unterlagen und der gutachterlichen Beurteilung.

Im Konkreten:

1) Durch die Übernahme der UVE des Projektwerbers, als Befund für das Gutachten durch Dipl.-Ing. Fasching zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich des Schutzgutes „Biotop und Ökosysteme“, bietet, beziehend auf die Stellungnahme vom 22.04.2004, der Befund des Gutachters keine ausreichende fachliche Grundlage, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Lebensräume zu beschreiben und zu bewerten.

Erläuterung:

Der Gutachter übernimmt als Befund zum Teilbereich „Biotop und Ökosysteme“ die UVE des Projektwerbers (Zusammenfassung, Vorhabensbeschreibung, TE-A, TE-C + Ergänzungen) und als naturräumlichen und biologischen Befund ebenfalls die UVE des Projektwerbers (UVE-D).

Ergänzt wird der Befund mit einer „Charakterisierung des Gebietes“, die auf verordnete Schutzgebiete (Murauen Graz-Werndorf, Lafnitztal-Neudauer Teiche und Hartberger -Gmoos) beschränkt wird.

Von der Mehrzahl an schweren fachlichen Mängeln im Befund, wie in der Stellungnahme vom 22.04.2004 bereits erläutert, seien nur drei (Großvogelfauna, Fledermausfauna, Biotop) angeführt.

Entsprechend des bekannten Gefährdungspotenzials, das von Freileitungen für die Vogelfauna ausgeht, sind die Ermittlung und Bewertung dieses Sachverhaltes von besonderer Bedeutung. Insbesondere betroffen ist die Großvogelfauna. Ihre Reviere erstrecken sich in einem Umkreis bis zu 10 km. Die Erhebung der möglicherweise

betroffenen Großvogelfauna wurde unterlassen. Die durchgeführten Kartierungen der Kleinvogelfauna auf 200 m beidseitig der Leitungssachse und die angebliche Kartierung ausgewählter Waldflächen bis zu einer Entfernung von 1 km der geplanten Trasse sind nicht geeignet, die Großvogelfauna zu erfassen. Eine in der UVE angegebene Horstkartierung entlang der geplanten Trasse wurde entweder nicht oder fachlich ungeeignet durchgeführt. Eine stichprobenartige Überprüfung von Horststandorten in diesem Jahr für den Bereich Tropach bis Goggitschbachtal unterstreicht dies. In der UVE und damit im Befund des Sachverständigen werden z.B. die Großvogelarten Schwarzstorch und Wespenbussard für den Trassenbereich als „möglicher Nahrungsgast“ (Schwarzstorch im Stiefingtal und Goggitschbachtal) und als „mögliches Revier“ (Wespenbussard und Schwarzstorch im Abschnitt Stiefingtal bis Krumegg) befunden. Für keinen dieser Teilabschnitte wurden Wespenbussard oder Schwarzstorch als Brutvogel im Trassenbereich angeführt. Tatsächlich zeigte die Überprüfung durch erfahrene Feldornithologen, dass sich in diesem Abschnitt von ca. 16 km Länge im unmittelbaren Trassenbereich (innerhalb der 200 m Zone beidseitig der Leitungssachse) 2 Horste des Schwarzstorches, 3 Horste des Mäusebussards, 1 Horst des Baumfalken und 3 Horste des Wespenbussards befinden sowie 2 weitere Horste des Schwarzstorches in einem Bereich bis 2 km Entfernung. In diesem Trassenbereich wurden des weiteren 10 Revierschwerpunkte des Wespenbussards und 3 Revierschwerpunkte des Baumfalken festgestellt. Bei dieser Überprüfung wurden lediglich Hinweise aus der lokalen Bevölkerung überprüft. Dies alleine weist auf die gute bis sehr hohe Siedlungsdichte für die Arten Schwarzstorch und Wespenbussard im Oststeirischen Hügelland und damit im geplanten Eingriffsbereich hin. Die Erhebung des IST-Zustandes im Rahmen der UVE war bezüglich der Großvogelfauna keinesfalls so umfangreich, dass ihre mögliche Beeinträchtigung in problemangemessener Weise bewertet werden kann.

Die Steiermärkische Landesregierung unterstützt das Artenschutzprogramm Weißstorch. Jährlich werden ihr die Daten zu den Weißstorch-Horstkontrollen übermittelt. Das geplante Vorhaben durchschneidet mit der Freileitung ca. 18% der Reviere der steirischen Weißstorchpopulation. Damit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von 18% der Weißstorchpopulation gegeben. Im Befund des Sachverständigen der Fachstelle Naturschutz der Steiermärkischen Landesregierung findet dies keine Erwähnung.

Weitere wesentliche IST-Zustände der Vogelfauna, die nicht erhoben wurden sind:

- Durchschneidet oder streift die Trasse ein Durchzugs- oder Rastgebiet von Vögeln.
- Quert die Trasse bevorzugte Zuglinien wandernder Vogelarten.
- Kann sich die geplante Leitungstrasse auf das Raumnutzungsverhalten bzw. den Bruterfolg von regional seltenen Arten negativ auswirken und ist evtl. der Bestand dadurch bedroht, weil sich bereits einzelne Verluste bestandsgefährdend auswirken.

Ebenso nicht untersucht wurde die Fledermausfauna. Zwar wurde in Anlehnung an Standarddatenbögen das Vorkommen von Arten wie Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr vermutet, jedoch wurde kein IST-Zustand erhoben. Fledermauskollisionen mit Freileitungen sind bekannt. Kollisionen sind am häufigsten im Spätsommer und im Frühherbst. Vor allem ziehende Fledermäuse sind betroffen, im Besonderen solitäre

Baumfledermäuse. Die Ursache für Kollisionen von Fledermäusen mit Objekten ist nicht geklärt. Es wird angenommen, dass sich ziehende Tiere zumindest phasenweise rein optisch und nicht zusätzlich mittels Echolot orientieren, vor allem bei der Orientierung auf lange Distanzen. Wenn Fledermäuse auf Sicht fliegen, sind Kollisionsrisiken ähnlich jener von Vögeln zu erwarten. Neben dem Kollisionsrisiko besteht eine mögliche Gefährdung durch den dauerhaften Flächenverlust von Quartierbäumen (sehr hohes Konfliktpotenzial bei Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus, da nach eigenen Angaben des Projektwerbers 60 ha „naturnah“ Wald gefällt und dauerhaft verändert werden).

Nicht erhoben wurde der IST-Zustand der Biotope. Vom Gutachter wurde festgehalten:

- a) *„Die Biotopkartierung stellt Untersuchungsergebnisse mit vegetationskundlicher Wertigkeit dar und bietet fachliche Grundlage für Gutachten“* und
- b) *„Die Biotope im oststeirischen Hügelland sind jedoch nicht als Schutzgebiet ausgewiesen, weil sie als durchschnittlich strukturierte Mischwaldbereiche keinen besonderen Schutzstatus bzw. keine besondere Wertigkeit erlangen“*.

ad a) Die Vegetationskunde ist eine wissenschaftliche Teildisziplin und wertfrei. Eine Bewertung auf Basis von vegetationskundlichen Ergebnissen kann natürlich vorgenommen werden, soweit eine vegetationskundliche Erhebung durchgeführt wird. Hinsichtlich Vegetationskartierungen sind Kartierungsnormen für Österreich publiziert. Sie münden jedenfalls in Tabellen, in denen Pflanzenarten angeführt sind mit einer Zuordnung zu vegetationskundlichen Einheiten. Für das geplante Vorhaben werden 290 ha Waldflächen beständig verändert, wovon vom Projektwerber ohne sachkundige Erhebungen 60 ha als „naturnah“ bezeichnet werden. Eine Erhebung der betroffenen Biotope, entsprechend bestehender Kartierungsnormen, wurde nicht durchgeführt. Es gibt keinerlei vegetationskundliche Erhebungen zu den Waldbereichen. Eine Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf mögliche betroffene Biotope ist daher nicht möglich. Die Aussage des Sachverständigen zu diesem Punkt ist unverständlich.

ad b) Für den betroffenen Raum oststeirisches Hügelland (Teilbereich südöstliches Alpenvorland Österreichs) werden in Publikationen des Umweltbundesamtes sowohl gefährdete Biotoptypen wie auch FFH-Waldlebensräume ausgewiesen (Mittleuropäischer und illyrischer bodenfeuchter Eichen-Hainbuchenwald, stark gefährdet mit erheblichem bis starkem Rückgang; Mittleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald, stark gefährdet mit starkem Rückgang; Mullbraunerde-Buchenwald, stark gefährdet mit erheblichem Rückgang; Sub- bis tiefmontaner bodensaurer Buchenwald, stark gefährdet mit starkem Rückgang; Bodensaurer Rotföhrenwald, gefährdet mit erheblichem Rückgang). Durch die geplante Schlägerung von 290 ha Waldflächen und der dauerhaften Unterdrückung der natürlichen Waldentwicklung ist die mögliche Gefährdung derartiger Lebensräume gegeben. Eine Erhebung des IST-Zustandes zur Beurteilung allfälliger Auswirkungen ist unerlässlich. Die Aussage des Sachverständigen steht im Widerspruch zu den glaubwürdigen Ergebnissen des Umweltbundesamtes.



2) Zusätzlich zur Auflistung des Sachverständigen sind noch zu nennen:  
§ 2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes (Schutz der Natur und Landschaft; insb. 1a Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur und 1c Vorsorge für die Behebung von entstehenden Schäden) und  
§13 (Schutz der Vögel; Schutz der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie vor der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern).

Erläuterung:

Als „relevante naturschutzrechtliche Festlegungen“ werden vom Sachverständigen ein Landschaftschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet und zwei Natura 2000-Gebiete angeführt, sowie § 7 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes.

3) Auf Grund des fehlenden ausreichend fachlich fundierten Befundes ist das Gutachten des Sachverständigen nicht nachvollziehbar.  
Die Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht schlüssig.  
Das Gutachten des Sachverständigen ist, in Bezug auf mögliche betroffene Schutzgüter, die eigens zu bearbeiten sind, nicht vollständig.

Erläuterung:

Im Gutachten des Sachverständigen wird das Vorhaben als „bedingt verträglich“ bezeichnet, eine bestehen bleibende Resterheblichkeit festgestellt und der Eintritt einer Verträglichkeit im Laufe der Jahre erklärt, da durch Ausgleichsmaßnahmen die Resterheblichkeit „flächenmäßig kompensiert“ werden könnte. Der Ausgleich seien „Biotopgestaltungen“, die die Lebensbedingungen der Vogelwelt im Gesamtraum verbessern.

Bedeutung kommt den Ausgleichsmaßnahmen zu, da deren Realisierung, in der Schlussfolgerung des Sachverständigen, zu einer Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut „Biotop und Ökosysteme“ führt. Die Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen bleibt auf die Formulierung „wie sie im Projekt vorgesehen sind“ beschränkt.

Diese Schlussfolgerung des Sachverständigen ist nicht nachvollziehbar.

In der UVE sind keine in ihrer Lage, ihrer Flächenausdehnung und ihrem Zielzustand definierten Maßnahmen, die als „Ausgleichsmaßnahmen“ verstanden werden könnten, angeführt. In der UVE sind lediglich Maßnahmen ohne Flächenangaben, ohne Ortsbezug und ohne Zielzustand aufgelistet, die möglich wären, jedoch deren Umsetzung von der Verfügbarkeit von Flächen und Fördermittel (ÖPUL) abhängig gemacht werden.

Der IST-Zustand des Schutzgutes Großvögel wurde nicht im notwendigen Umfang und in angemessener Weise erhoben. Eine Darstellung der möglichen Beeinträchtigung ist daher nicht möglich und dadurch bedingt können mangels Darstellbarkeit der Erheblichkeiten oder Resterheblichkeiten auch keine allfälligen

Ausgleichsmaßnahmen geltend gemacht werden, die zu einer Verträglichkeit bezüglich der Vogelfauna führen könnten.

Ein Gutachten bezüglich der Auswirkungen auf die Fledermausfauna und die Biotope ist auf Basis eines fachlich geeigneten Befundes notwendig, da es der Erfahrung entspricht, dass das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen führen könnte. Das Schutzgut Fledermaus wird im vorliegenden Gutachten nicht behandelt, das Gutachten über das Schutzgut Biotope (soweit die Ausführung auf Seite 16 „ad Biotopkartierung“ als Gutachten gedacht ist) ist mangels Befund nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinden

Blaindorf  
Buch-Geiseldorf  
Ebersdorf  
Empersdorf  
Gersdorf a. d. Feistritz  
Groß-Steinbach  
Hartberg  
Hartl  
Heiligenkreuz am Waasen

Hofstätten a. d. Raab  
Ilztal  
Kaindorf bei Hartberg  
Krumegg  
Langegg b. Graz  
Mellach  
Nitscha  
Oberrettenbach  
Pischelsdorf

St. Johann a. d. Haide  
St. Magdalena am  
Lemberg  
ST. Marein b. Graz  
ST. Margarethen a. d.  
Raab  
St. Ulrich am Waasen  
Sinabelkirchen

**Dr. Josef Eisner**

TB für Biologie

4400 Steyr, Leopold-Werndl-Str. 25/11

Tel.: 072 52 / 37 1 75, 0664 / 421 85 22

Fax: 072 52 / 371 75 14

vertreten durch  
Dr. Josef Eisner  
Steyr, 12.10.2004

# Schülerstatistik Empersdorf

Schüler in der Zeit 1951 - 2000  
Kindergarten 1995 - 2000

Schüler Gesamtanzahl	822
Kindergartenkinder	163
	<hr/>
	985

verstorben unter 40 Jahre	1	Knochenkrebs
	1	Nierenkrebs
Unfall/Selbstmord unter 40sten Lebensjahr	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	<hr/>	
	7	

Von 822 Schülern sind unter 40 Jahren nur 1 Person an Knochenkrebs sowie 1 Person an Nierenkrebs verstorben, weitere 5 Personen sind durch Unfällen oder Suizid ums Leben gekommen.

**Die 7 Todesfälle entsprechen weniger als 1 % ( 0,85%), geschweige denn die Krebsfälle ( 0,12%)!**

Eine Erkrankung bzw. ein Todesfall an Leykämie, Lungenkrebs oder Kopftumor ist bei den Besuchern unserer Kinderbetreuungseinrichtung/Schule bis zum 40 Lebensjahr nicht aufgetreten.

Weiters sind alle 163 Kinder , die den Kindergarten Empersdorf besucht haben wohl auf und es gibt keine Krebserkrankung bis dato!

Die Gemeinde Empersdorf stellt den Antrag, an bestehenden und betriebenen 400kV Leitungen ebenfalls mittels Statistik nachzuweisen, ob in 100 m, 200m bzw. 400 m Seitenabstand eine Überhöhung von Krebsfällen gegenüber den Landes- bzw. Bundesdurchschnitt auftritt. Sinnvollerweise wäre eine solche Statistische Datenerhebungin solchen Gebieten, die die gleiche Populationsdichte aufweist , wie die STEIERMARK.

Empersdorf, 17.10.2004

*Alois Traumbachl*

**Stellungnahme**  
**zum Teilgutachten des forstlichen Amtssachverständigen**  
**Dipl. Ing. Wolfram Wögerer**

*Amt der Steiermärkischen Landesregierung*  
*Fachabteilung 10 C, Forstwesen,*  
*Brückenkopfgasse 6*  
*80 10 GRAZ*

In der nachstehenden Stellungnahme wird auf das vorliegende Teilgutachten der sog. "Steiermarkleitung" aus forstlicher Sicht eingegangen. Als Arbeitsunterlage dient die vorliegende UVE ( auf die sich auch der Amtssachverständige stützt ) von Herrn Dipl. Ing. Martin Kühnert, Teilgutachten Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie von meinem Büro durchgeführte Erhebungen.

- 1) Leitungstrasse mit technischen Details, Flächeninanspruchnahmen, Profile, Grundstücksverzeichnisse, forstrechtliche Unterlagen, forstliche Aufnahmen, sonstige Beschreibungen u.dgl.m.

Dies wird als gegeben angesehen und nicht weiter interpretiert.

- 2) Untersuchungsabschnitte hinsichtlich Erhaltungswürdigkeit und Sensibilität:

Diese werden Gemeindeweise nach den vorliegenden Ergebnissen der UVE hinsichtlich der Beschreibung beurteilt.

- a) Gemeinden:

Mellach  
St. Ulrich am Waasen  
Heiligenkreuz am Waasen  
Empersdorf  
Pirching  
Krumegg  
St. Marein bei Graz  
Langegg

Aufnahme – Nr. von 30 – 84 lt. UVE ( mit einigen Ausnahmen )

Dabei wurde bzgl. Erhaltungswürdigkeit und Sensibilität folgendes festgestellt ( in der Häufigkeit bzw. in % gerechnet ):

	Erhaltungswürdigkeit		Sensibilität	
<b>hoch</b>	17	30 %	11	19 %
<b>mittel</b>	21	36 %	24	41 %
<b>gering</b>	20	34 %	23	40 %
	<b>58</b>	<b>100 %</b>	<b>58</b>	<b>100 %</b>

Diese **Tabelle** zeigt, dass bzgl. **Erhaltungswürdigkeit und Sensibilität der Wälder hinsichtlich der Bewertung hoch und mittel ein sehr hoher Prozentsatz erreicht wird.**

Es wird daher die Schlußfolgerung gezogen, dass die geplante Trasse einen **starken Eingriff** in die **forstliche Ökologie** darstellt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Maßnahme **als schwer umweltverträglich zu bezeichnen.**

Dieser Leitungsabschnitt umfasst eine Länge in Waldgebieten von ~ 15 km und wird so geführt, dass **intakte, größere, in diesem Gebiet spärlich vorhandene** Waldgebiete einfach mittig oder an sensiblen Randzonenbereichen angegriffen werden.

Die **ökologische** Auseinandersetzung mit den **Waldflächen ist daher nicht nur auf einen ca. 300 m breiten Streifen zielführend zu beurteilen**, sondern man hat auch **die Lage der Waldflächen insgesamt in ihrer Gestalt und Größenordnung im betroffenen Gebiet zu beurteilen.** Dies deshalb, da sich die vorhandenen Waldflächen in diesem Gebiet ohnedies schon auf jene Standorte beschränken, die eine andere Nutzung kaum mehr zulassen. Bei einer Ø Waldausstattung von 30 – 35 % ist es geradezu erforderlich die Waldflächen in seiner vorgefundenen Form zu halten, **da größere Waldkomplexe in dieser Gegend ( max. 10 – 30 ha ) rar sind.**

Eine **Umweltverträglichkeit in diesem Bereich** ist schon aus dieser Sicht nicht in diesem Ausmaß gegeben, wie dies der Amtssachverständige bekundet.

b) Gemeinde: St. Margarethen a.d. Raab

Aufnahme Nr. 82 – 103 ( mit anderen ) lt. UVE

	Erhaltungswürdigkeit		Sensibilität	
hoch	8	40 %	4	20 %
mittel	4	20 %	6	30 %
gering	8	40 %	10	50 %
	<b>20</b>	<b>100 %</b>	<b>20</b>	<b>100 %</b>

Diese Tabelle zeigt, dass auch hier die Bewertungsstufen für Erhaltungswürdigkeit mit 40 % und Sensibilität mit 20 % der höchsten Stufe zuzuordnen ist.

Die vorhandenen Laubmischwälder werden in der allgemeinen Beschreibung der UVE als insgesamt **sehr sensibel eingestuft**. Es ist nicht **erklärbar**, warum diesem Umstand im GA des AV nicht Rechnung getragen wird.

**Aus dieser Sicht ist keine Umweltverträglichkeit gegeben !**

c) Gemeinde: Hofstätten a.d. Raab  
Nitscha

Aufnahme Nr. 114 – 125 ( mit Ausnahmen ) lt. UVE

Dieser Bereich führt entlang der Autobahn.

	Erhaltungswürdigkeit		Sensibilität	
hoch	1	7 %	-	0 %
mittel	8	57 %	8	57 %
gering	5	36 %	6	43 %
	<b>14</b>	<b>100 %</b>	<b>14</b>	<b>100 %</b>

Die Beurteilung bzgl. Erhaltungswürdigkeit und Sensibilität sind größtenteils im " mittel " und " geringem " Bereich angesiedelt.

Hier ist am **ehesten eine Umweltverträglichkeit gegeben**. Die negativen Einflüsse sind insgesamt als gering bzw. verkraftbar einzustufen bzw. ökologisch aus Sicht der Waldbeurteilung vertretbar.

- d ) **Gemeinde:** Nitscha  
 Sinabelkirchen  
 Ilztal  
 Oberrettenbach  
 Pischelsdorf  
 Gersdorf a.d. Feistritz  
 Blaindorf  
 Großsteinbach  
 Hartl  
 Ebersdorf  
 Buch Geiseldorf  
 Hartberg Umgebung  
 St.Magdalena a.d.L.  
 Hartberg

Aufnahme Nr. 128 – 168, 180 - 219

	Erhaltungswürdigkeit		Sensibilität	
<b>hoch</b>	8	9 %	2	2 %
<b>mittel</b>	45	52 %	46	53 %
<b>gering</b>	33	39 %	38	45 %
	<b>86</b>	<b>100 %</b>	<b>86</b>	<b>100 %</b>

Die Tabelle zeigt, dass bzgl. **Erhaltungswürdigkeit und Sensibilität** im Bereich mehr als **50 %** in der **mittleren Bewertungsstufe angesiedelt ist.**

Nach **Kenntnis der Ortslage** und der **örtlichen Gegebenheiten** sind die Waldverhältnisse hinsichtlich **Umweltverträglichkeit** im gleichen Maß zu beurteilen, wie dies für die Gemeinden unter a ) in diesem Abschnitt erläutert wird. Aus dieser **Erkenntnis** ist eine **Umweltverträglichkeit nicht gegeben.**

e ) **Gemeinde St. Johann i.d. Haide:**

Aufnahme Nr. 224 – 253 ( mit anderen ) lt. UVE

Hier führt die Trasse in geringer Entfernung zur Autobahn. Nach **Auswertung der Erhaltungswürdigkeit und Sensibilität** sind die Beurteilungen im Bereich **gering bis mittel** angesiedelt ( Gewässerränder ausgenommen ) und **werden auch als umweltverträglich beurteilt**. Dies stützt sich auf eine bereits vorhandene Anlage ( Autobahn ).

Eine in dieser geplanten Entfernung angelegte Trasse belastet das Ökosystem Wald auf Grund eines nach Süden anschließenden größeren, geschlossenen Waldkomplexes kaum. Dieser einmal bestandene Waldkomplex wurde bereits einmal getrennt, sodass sich bereits wieder ein ökologisches Gleichgewicht ergeben hat.

Der im Süden der Trasse vorhandene große Waldkomplex verkraftet durch seine entsprechende " Tiefe " die negativen Einflüsse der Trasse.

3 ) **Gutachtliche Feststellungen AV**

**Seite 19**

Es wird festgestellt, dass eine Verkabelung größere negative Auswirkungen auf den Wald hätte.

Als Beweis, dass diese Aussage nicht der Richtigkeit entspricht, wird mit bereits bestehenden Gasleitungen durch die Steiermark widerlegt. Die beanspruchten Waldflächen sind letztlich sehr gering, sodass max. ein 6 m breiter Streifen als baumfreie Zone erforderlich ist. Verluste von Habitaten und deutliche Trockenschäden auf land- und forstwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen sind nicht bekannt.

**Seite 24**

In diesem Abschnitt werden Hinweise auf Einstufungen der Waldfunktion im Trassenverlauf wiedergegeben. Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass im Trassenverlauf befindliche Waldflächen **mittlere bis hohe Einstufungen bzgl. Wohlfahrts- und Schutzwirkung beinhalten**.

Es ist daher nicht erklärbar, warum trotz dieser Einstufung eine **Umweltverträglichkeit gegeben sein soll**.



## Seite 31

“ Durch die geplanten Maßnahmen kommt es durch die Schlägerung von insgesamt 244 ha in der Steiermark **zu einem massiven Eingriff in die ökologischen aber auch ökonomischen Verhältnisse** für jeden einzelnen betroffenen Waldbesitzer. “

Wie kann es dann sein, dass eine **Umweltverträglichkeit gegeben ist. Empfehlungen** können sicher nicht dazu beitragen die oben beschriebenen massiven Eingriffe, vor allem in ökologischer Hinsicht, einzudämmen oder auszuschalten.

Die Aussage: “ Der Minderung der Schutz- und Wohlfahrts- und Erholungsfunktion ist sicherlich in den ersten 20 Jahren nach der Errichtung von großer Bedeutung, da in diesem Zeitraum sich ein entsprechender Trauf an den Bestandesrändern entwickeln kann und sich somit die Stabilität erhöhen kann. “

Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar.

## Seite 32

“ Die Verbissituation ist in der Ost- und Südsteiermark als sehr ungünstig zu bezeichnen. Dazu wird festgestellt, dass sich dieser Zustand auf der Trasse verstärken wird. “

Hier werden Zäunung und Einzelschutz vorgeschlagen.

Da Zäunungen **nicht durchgehend** auf der ganzen Trasse erfolgen dürfen, wird der Verbissdruck **auf nicht geschützte Aufforstungen noch zunehmen. Ein lückenloser Verbisschutz** ist aus finanziellen Mitteln über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, fast nicht möglich. **Außerdem wiederholt sich die Wiederbegründung immer wieder, jedenfalls solange die Leitung besteht** ( Anpassung der Aufwuchshöhen an den Durchhang der Leiterseile bzw. seitlicher Leiterseilabstand ).

Von einer ökologischen, ökonomischen Waldbewirtschaftung kann wohl **nicht gesprochen werden**. Ob den Waldfunktionen, wie sie zur Zeit bestehen, entsprochen werden kann, **ist zweifelhaft**.

## Seite 34,35

Der Gutachter weist darauf in, dass während des Baues eine **deutliche Schmälerung der Waldfunktion eintritt**.

Wenn daher der Erhalt des forstlichen Bewuchses, soweit dieser z.Z. besteht, bleiben muss, oberstes Ziel sein soll, wird darauf hingewiesen, dass bei **Einhalten dieser Vorgaben für die Herstellung der Leitungstrasse, der Finanzbedarf auf das Mehrfache der geschätzten Kosten ansteigen wird. Außerdem ist dies technisch ( fast ) nicht möglich**.

Diese Ansätze sind auch auf die Pflege der Waldränder, wie vorgeschlagen, übertragbar. Es fallen bei einer Länge von ~ 52 km Trasse 104 km Bestandesränder an. **Der Bestandesrand** ist, so wie vorgeschlagen, **dauernd zu pflegen um das gewünschte Ziel zu erreichen.**

Es ist noch gar nicht abzuschätzen, in welcher Größenordnung sich Nachteile der Randwirkung der Leitung auf die **ökologische und ökonomische Gegebenheit auswirken werden.**

Durch die kleinen Parzellen ( Grundstücke ) werden beidseitig der Trasse in vielen Fällen kaum mehr bewirtschaftbare Einheiten bestehen. Diese " Restflächen " werden dann " irgendwie " bewirtschaftet und können den Anforderungen **der Waldfunktionen nicht mehr gerecht werden.**

Dazu wird es erforderlich sein, ein **neues Wegenetz** zu schaffen. **Diese Frage wurde im vorliegenden GA nicht erwähnt ( Mangel ).**

#### Seite 39

Im Zusammenhang mit Randschäden wird ausgeführt, dass eine " **offene Windgefährdung** " **nicht besteht.**

Dieser Aussage wird auf alle Fälle zu widersprechen sein, da man ja weiß, das aufgeschlagene Bestände besonders im Waldrandbereich stark von Winden gefährdet sind.

#### Seite 40

Warum die **Einkommenssituation der Waldbesitzer durch die Entstehung der Trasse verbessert wird**, ist nicht nachvollziehbar.

#### 4 ) Zusammenfassende Beurteilung:

##### a ) Waldflächen insgesamt:

Es ist besonders auffällig, dass es bei dieser Leitungsführung zu großzügigen ökologischen **Durchschneidungen zusammenhängender Waldflächen kommt.** Die zusammenhängenden eher kleinflächigen Waldflächen sind **Eckpfeiler** des gesamten **waldökologischen** Beziehungsgefüges für das **oststeirische Hügelland.**

In der vorliegenden UVE wird auf **diesen Umstand nur teilweise bzw. fast überhaupt nicht eingegangen.** Selbst wenn der Trassenstreifen wieder mit Gehölzen bis zu einer " gewissen Höhe " gezogen werden, ist dies ein **eklatanter Eingriff** in das bestehende " **Ökosystem Wald** ".

Was immer sich auf diesen Flächen für eine aktuelle Baumartenzusammensetzung ergibt ( naturnäher oder - ferner ) ist dies ein **entscheidendes waldökologisches Kriterium bei der IST – Zustandserfassung**. Bei teils niedriger bis mäßiger **Waldausstattung der Gemeinden spielen die vorhandenen Waldflächen für die Gesamtökologie eine entscheidende Rolle** ( Wasserhaushalt, Windschutz u.dgl.m. ). Dies sieht auch das Forstgesetz so.

c) **Sensibilität:**

Die **Sensibilität der Waldflächen** hinsichtlich der Maßnahmen wird zu eng **gefasst**. Nach den angewendeten Bewertungskriterien würden in Österreich nur ganz wenige Waldflächen überhaupt **sensibel sein**. In Wirklichkeit ist die Beurteilung zu **großzügig vorgenommen** worden und **berücksichtigt die strukturellen Vorgaben der Waldflächen** im Untersuchungsbereich nicht.

Forstlich beeinflusst sind, von Ausnahmen abgesehen ( Hochlagen, Auen, Urwälder sowie schwer zugängliche Waldflächen ), **alle Waldflächen in Österreich**. Trotzdem gewährleisten die bewirtschafteten Waldflächen **in hohem Maße die ökologischen Anforderungen der Kulturlandschaft**. Es ist im konkreten Fall so, dass die betroffenen Waldflächen aus ökologischer Sicht stark strukturiert sind. Dies ist so zu verstehen, dass im Untersuchungsraum relativ kleinflächig alle **Merkmale von naturnah – naturfern anzutreffen sind**.

**Es handelt sich insgesamt um sehr sensible Waldflächen.**

d) **Beurteilung der Rodung und Schlägerungen § 80, 81 FG :**

Ein Waldbestand der sich aus forstlicher Sicht auf den Rodungsflächen bzw. Flächen nach § 80 und 81 ( während der Betriebszeit ) zu **entwickeln hätte**, ist schlichtweg **nicht mehr gegeben**. So **muß** der Bewuchs ständig zurückgeschnitten werden um die **Sicherheit** der Leitung zu gewährleisten. Auch hinsichtlich jagdbarer Tiere und das Verhalten bzgl. **Wechsel und Einstand** wird dadurch ständig verändert und ist nicht **im Einklang mit einer Umweltverträglichkeit zu sehen**.

**Sensible Übergangsbereiche LN – Wald sind schleifende Anschnitte im Kontaktbereich** ( LN – Wald – Trasse - Wald ) soweit diese entlang von bewaldeten Talrändern geführt werden.

Es handelt sich um eine **großflächige Zerstörung des bestehenden Ökosystems**, das sowohl für die Funktion der Wälder als auch für die Tierwelt äußerst nachteilige Auswirkungen hat. Eine **Umweltverträglichkeit** ist streckenweise **überhaupt auszuschließen, da die Eingriffe einfach zu gravierend sind**.

e) Frei lebende Wildtiere:

Der oststeirische Raum, insbesondere auch im Bereich der geplanten 380 KV Leitung, ist landschaftlich gut gegliedert, d.h. die steilen ungünstigen Lagen sind mit Wald bedeckt; die fruchtbaren Täler werden landwirtschaftlich genutzt. Aus diesen Vorgaben ergeben sich für die Wildtiere äußerst günstige Lebensbedingungen. Durch die vielen " Nischen " und der noch **intakten bewirtschaftungsweise der LN – Flächen ergeben sich reichhaltige Lebensräume.**

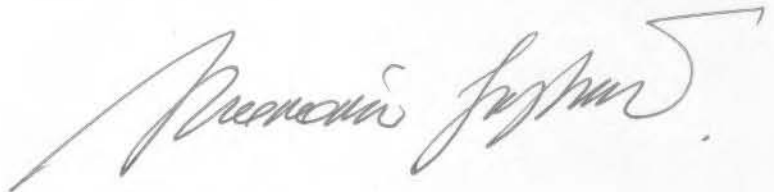
Eingriffe wie geplant, vor allem entlang von Tälern, zerstören nachhaltig den Lebensraum jagdbarer und nicht jagdbarer Tiere. Die **sensiblen** Bereiche der Kontaktzonen LN – Wald werden durch die Leitungstrasse erheblich gestört. Dies trifft sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase zu. Insbesondere werden durch Maßnahmen des " auf den Stock setzens " in der Betriebsphase **periodische Störungen** hervorgerufen. Die frei lebenden Tiere werden somit immer mit neuen Situationen konfrontiert und müssen Ausweichmanöver vornehmen.

So werden periodisch immer wieder Barrieren aufgebaut, die durch ein **erhöhtes Nahrungsangebot nicht kompensiert werden kann.** Es kommt immer wieder zu Störungen.

Der Effekt kann umgekehrt enden, dass **sich frei lebende Tiere in die Wälder zurückziehen** und entsprechende Schäden anrichten.

Eine solche dauernde Beeinträchtigung ist **absolut tierfeindlich und nicht umweltgerecht** ( trifft nicht auf alle Waldstandorte zu! ).

**Eine Umweltverträglichkeit ist, bis auf kleine Teilbereiche,  
wie oben angeführt,  
nicht gegeben.**



Herrn  
Dr. Helmut Hoffmann  
Schillerstr. 15

A 8010 GRAZ

Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse

Tel + 49(0)511.7 62-4456

Fax + 49(0)511.7 62-3791

E-Mail: woebse@land.uni-hannover.de

www.laum.uni-hannover.de/iln

Hannover

13. Oktober 2004

## 380kV-Leitung Steiermark – Landschaftsbild Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten

Im Umweltverträglichkeitsgutachten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung heißt es unter Punkt 4.9.2. auf Seite 57:

„Aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, muss durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380kV-Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von **erheblichen nachteiligen Auswirkungen** ausgegangen werden.“

Unter Punkt 11.4. heißt es weiterhin:

„**Nachteilige Auswirkungen** des Vorhabens der 380kV-Steiermarkleitung **sind unvermeidlich**, da derartige Auswirkungen zwangsläufig auftreten, wenn ein Projekt dieser Größenordnung in einem Gebiet realisiert wird, welches bisher keine derartigen Anlagen aufwies.“

Diese Aussagen sind eindeutig und nachvollziehbar. Sie müssten logischerweise zu der Konsequenz führen, dass das Vorhaben als nicht umweltverträglich einzustufen ist und eine Realisierung deshalb nicht in Frage kommen kann.

Der nächste Satz lautet aber folgendermaßen:

Insgesamt überwiegen jedoch die vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben „380kV-Leitung Südburgenland – Kainachtal (Steiermarkleitung)“ der Verbund-Austrian Power Grid AG,

der STEWEAG-STEG GmbH und der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (BEWAG) **umweltverträglich** ist.“

Die nicht nachvollziehbare Unlogik dieser Aussage ist vermutlich nur dadurch erklärbar, dass die überaus wichtige ästhetische Komponente im landschaftlichen Erlebnispotential immer noch unterschätzt wird und dass Planer, Gutachter und Politiker bis heute nur solche Werte zu akzeptieren bereit sind, die eindeutig operationalisierbar erscheinen. In der Vergangenheit war Landschaft immer eine überall kostenlos zu Verfügung stehende Ressource, die unabhängig vom Grundstückspreis keinerlei Wert hatte. So wurde schöne, naturnahe, **intakte Landschaft** bedenkenlos verbraucht und **beginnt heute knapp zu werden. Deshalb ist es unverantwortlich, landschaftliche Schönheit** als entscheidendes Kriterium des Erlebnispotentials **mit ökonomischen Kriterien zu vergleichen.**

Neben den schwer quantifizierbaren ästhetischen gibt es aber auch damit im Zusammenhang stehende ökonomische Werte von Landschaft, die mit dem **Erholungswert** für einheimische und ausländische Erholungssuchende zu sehen sind und damit zu einem wichtigen Faktor für die **Fremdenverkehrswirtschaft** werden. In diesem Zusammenhang müssen potentielle künftige Entwicklungstrends in die Überlegungen einbezogen werden (steigende Energiepreise, Rückgang von Flugreisen, Erschließung neuer Urlaubsgebiete im Inland usw.).

Die nachteiligen Auswirkungen der geplanten Leitung liegen auf der Hand, wenn man sich vor Augen führt, dass die Masten Gebäude und Vegetation (Einzelbäume und Wälder) um mindestens das Doppelte überragen. Dadurch werden weite Blickräume in Mitleidenschaft gezogen. Um die emotionale Betroffenheit der ortsansässigen Bevölkerung zu erfassen, sind vom Institut für Soziologie der Universität Graz (Dr. Markus Hadler) Untersuchungen zur Wahrnehmung des Durchschnittsbetrachters mit 320 Personen durchgeführt worden. Diese statistisch abgesicherte Befragung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Leitung als „**unverträglich**“ beziehungsweise „**absolut unverträglich**“ eingestuft wird.

Um die Empfindlichkeit der Landschaft und die Auswirkungen der Leitung zu bewerten (nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sollten die betroffenen Räume über diese Befragung hinaus nach neuesten Landschaftsbewertungsmethoden bewertet werden. Die Tatsache, dass derartige Untersuchungen vermutlich ebenfalls belegen würden, dass dem geplanten Vorhaben die Umweltverträglichkeit nicht bescheinigt werden könnte, darf nicht dazu führen, sie aus vorgeschobenen Zeit- oder Kostengründen nicht vorzunehmen. **Eine flächendeckende Landschaftsbild- bzw. Erlebnispotenzialbewertung wird deshalb dringend empfohlen.**

Bei Betrachtung aller hier angesprochenen Aspekte erscheint die **Schlussfolgerung des Umweltgutachtens**, dass die vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens überwiegen „und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben... umweltverträglich ist“ **falsch und irreführend.**

*Handwritten signature*

Wenn der Wert landschaftlicher Schönheit gebührend berücksichtigt wird, wird sich - die Notwendigkeit der Leitung einmal unterstellt - vermutlich herausstellen, dass die Umweltverträglichkeit allenfalls durch eine **Verkabelung** garantiert werden könnte. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind nichts weiter als der Preis, der für die Unversehrtheit des Landschaftsbildes zu entrichten wäre. Wenn diese Alternative im Gutachten (S. 242) mit dem nicht näher begründeten Halbsatz, dass dies zu „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für Menschen, Pflanzen, Boden und Wasser“ führe, abgetan wird, lässt das Zweifel an der Objektivität der Gutachter aufkommen. Die Gegner der Leitung sollten auf einer ausführlichen Begründung und einer nachvollziehbaren Abwägung bestehen.

Wenn man davon ausgeht, dass die Grundversorgung mit Energie kostendeckend, aber nicht mit der Erzielung von Überschüssen gehandhabt werden sollte, werden die Mehrkosten einer Verkabelung dem Verbraucher sicher einleuchten. Die von bestimmten Gruppen angestrebte Erzielung möglichst hoher Überschüsse wäre nur zu Lasten der Landschaft zu erzielen und würde sich damit gegen die Interessen der Allgemeinheit richten.

**Die Argumentation des Umweltverträglichkeitgutachtens nicht zu überzeugen.**

**Das Vorhaben der 380kV-Steiermarkleitung kann nicht als umweltverträglich eingestuft werden.**



Hannover am 13.10.2004

Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse

